



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 2004

Nummer 8

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	8. 3. 2004	Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	129
20302	21. 2. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)	120
205	4. 3. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidiolen zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)	125
215	19. 2. 2004	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen durch Unternehmen	121
2251	27. 2. 2004	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	125
301	25. 2. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Zweite Änderungs-VO zur Register-VO)	121
33	2. 3. 2004	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW vom 12. September/13. Oktober 2003	125
610	9. 2. 2004	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	122
764	16. 3. 2004	Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze	126
7822	10. 2. 2004	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)	122
93	10. 2. 2004	Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG)	123
	26. 2. 2004	Satzung des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2004	124
		Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42)	132

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20302

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Lehrverpflichtung
an Universitäten und Fachhochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)**

Vom 21. Februar 2004

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Das Hochschulpersonal der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachhochschulstudiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen“ durch die Wörter „entsprechenden Studiengängen an Universitäten“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 werden die Wörter „8 Lehrveranstaltungsstunden“ durch die Wörter „9 Lehrveranstaltungsstunden“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- h) In Nummer 9 werden die Zahlen „4–12“ durch die Zahlen „5–13“ ersetzt.
- i) In Nummer 12 werden die Wörter „Universitäten – Gesamthochschulen“ durch die Wörter „in entsprechenden Studiengängen an Universitäten“ ersetzt.
- j) In Nummer 13 werden die Wörter „Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 UG“ durch die Wörter „Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 54 Abs. 1 HG“ und die Zahlen „12–16“ durch die Zahlen „13–17“ ersetzt.
- k) In Nummer 14 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b UG“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Auf-

gabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 bis 12 genannten Beamtinnen oder Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen. Bei Angestellten, mit denen die entsprechende Anwendung der für die Beamtinnen oder Beamten, jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart ist und die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 4 und 5, 7 bis 9 sowie 13 und 14 genannten Beamtinnen oder Beamten, ist die Lehrverpflichtung ebenfalls entsprechend festzusetzen. Bei den übrigen Angestellten, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahrnehmen wie die in Absatz 1 Nr. 4 und 5, 7 bis 9 sowie 13 und 14 genannten Beamtinnen oder Beamten, ist die Lehrverpflichtung jeweils entsprechend der für diese Beamtinnen oder Beamten nach dieser Verordnung in seiner vor dem 15. August 2004 geltenden Fassung vorgesehenen Lehrverpflichtung festzusetzen. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 83 UG oder § 54 FHG“ durch die Wörter „§ 84 HG“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Universitäten – Gesamthochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Funktionen“ die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Universitäten – Gesamthochschulen“ durch das Wort „Universitäten“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

In früherer dienstrechtlicher Stellung
verbliebene Beamtinnen und Beamte

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 HG in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.“

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 Satz 2 UG und § 21 Abs. 2 Satz 2 FHG“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 2 Satz 2 HG“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Präsidentin oder der Präsident oder die“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
11. In § 13 werden die Wörter „§ 53 UG und § 36 FHG“ durch die Wörter „§ 51 HG“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
 - Der Wortlaut des § 14 wird Absatz 1.
 - Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2009 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. August 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2004

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2004 S. 120

215

**Verordnung
über die Zuständigkeit
für die Erteilung einer Genehmigung
zur Durchführung von Notfallrettung und
Krankentransport mit Luftfahrzeugen
durch Unternehmen
Vom 19. Februar 2004**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sind zuständig für die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen durch Unternehmen.

§ 2

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist auch für Unternehmen zuständig, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Köln und die Bezirksregierung Münster für Unternehmen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold haben. Soweit Unternehmen keinen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben, ist die Bezirksregierung Münster zuständig.

§ 3

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 zu berichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2004

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2004 S. 121

301

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Registerkonzentration und
die maschinelle Führung der Register
(Zweite Änderungs-VO zur Register-VO)
Vom 25. Februar 2004**

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 159 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547, 2548), sowie des § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3065), in Verbindung mit Artikel I §§ 2 bis 4 der Register-Delegations-VO vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76), wird verordnet:

Artikel I

Die **Anlage 3** zu der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Register-VO) vom 10. April 2003 (GV. NRW. S. 234), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register vom 11. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 10), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3

**Gerichte,
bei denen das Vereinsregister
in maschineller Form geführt wird**

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Langenfeld	ab 1. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Januar 2004
Neuss	ab 15. Januar 2004
Düsseldorf	ab 1. März 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Essen	ab 15. Mai 2003
Gelsenkirchen	ab 2. Februar 2004
Arnsberg	ab 1. März 2004
Bielefeld	ab 1. März 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Köln	ab 1. August 2003
Bonn	ab 15. Januar 2004
Siegburg	ab 15. Januar 2004
Aachen	ab 1. April 2004
Düren	ab 1. April 2004“.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2004

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang G e r h a r d s

– GV. NRW. 2004 S. 121

610

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Februar 2004

§ 1

Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), das die Jüdischen Gemeinden im Gebiet von Nordrhein-Westfalen unter den Namen „besonderes Kultusgeld“ erheben, wird den Finanzämtern übertragen, soweit es von zur Einkommensteuer veranlagten Personen zu erheben ist, für die das Besteuerungsrecht den Jüdischen Gemeinden zusteht.

§ 2

Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Sie ist erstmals für die Festsetzung des besonderen Kultusgeldes einschließlich der Festsetzung von Vorauszahlungen auf das besondere Kultusgeld für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2004 anzuwenden.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von dem Minister und Chef der Staatskanzlei und dem Finanzministerium gemeinsam im Benehmen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – K.d.ö.R. –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – K.d.ö.R. – und der Synagogen-Gemeinde Köln – K.d.ö.R. – aufgrund des § 18 Abs. 1 KiStG,
- b) vom Finanzministerium aufgrund des § 18 Abs. 2 KiStG.

Düsseldorf, den 9. Februar 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen D i e c k m a n n

Minister und Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfram K u s c h e

– GV. NRW. 2004 S. 122

7822

**Verordnung
zur Durchführung des
Forstvermehrungsgutgesetzes
im Land Nordrhein-Westfalen
(FoVDV NRW)**

Vom 10. Februar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird verordnet:

§ 1

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) unterliegenden Baumarten ist bei der Ernte über Sammelstellen des Wald- oder Baumbesitzers oder der forstlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

§ 2

Vermehrungsgut aller dem FoVG unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht geerntet werden. Die Aufsicht liegt in der Verantwortung des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 3

Zierzapfen dürfen nur zu folgenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche vom 1. Mai bis 30. September,
2. Douglasie vom 1. Oktober bis 31. Mai,
3. alle übrigen Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

§ 4

Zuständige Behörden und Stellen nach dem FoVG sind:

1. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für Mitteilungen an die Bundesanstalt bezüglich
 - der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen nach § 6 Abs. 1 und
 - der Aufnahme, Beendigung oder Untersagung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 1,
2. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter für
 - die Zulassung und den Widerruf von Saatgutquellen, Erntebeständen, Samenplantagen, mehrerer Bäume als Familieneltern, einem Klon oder Klommischungen nach § 4 Abs. 4 und 5,
3. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd für
 - die Entgegennahme einer Durchschrift des Stammzertifikates nach § 8 Abs. 2,
 - die Ausstellung eines neuen Stammzertifikates bei gemischten Partien nach § 9 Abs. 2,
 - die Nachweisung und die Ausstellung von Zertifikaten im Rahmen der Ausfuhr nach § 16 Abs. 2,
 - die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder Beendigung des Betriebes von Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 1,

- die Gestattung der Führung gemeinsamer Bücher von einheitlich geführten Betrieben eines Inhabers nach § 17 Abs. 2,
 - die Entgegennahme der Anzeige der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe über Erzeugung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind nach § 17 Abs. 3,
 - die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben sowie die Aufhebung des Verbotes nach § 17 Abs. 4,
 - die Entgegennahme der Meldung über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 17 Abs. 6,
 - die Überwachung der Durchführung des Gesetzes über Forstvermehrungsgut sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften nach § 18,
 - die amtliche Kontrolle einzelner Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7,
 - die Durchführung der Aufgaben nach § 20,
 - die Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut, das nicht unter dem Forstvermehrungsgutgesetz erzeugt wurde nach § 24 Abs. 2,
4. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten für
- die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 durch eine fachliche Stellungnahme,
 - die Eintragung der Zulassungseinheiten in das Erntezulassungsregister nach § 6 Abs. 1,
 - die Führung einer Liste der von jeder Zulassungseinheit erzeugten Partie nach § 8,
 - die Prüfung der Keimfähigkeit nach anerkannten Verfahren nach § 14 Abs. 2,
5. die unteren Forstbehörden für
- die Entgegennahme der Anträge auf Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 4,
 - die Entgegennahme der Anzeige zur Erzeugung von Ausgangsmaterial nach § 7 Abs. 1,
 - die Ausstellung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2,
 - die Unterstützung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 18 Abs. 1.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 13 des FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 forstliches Vermehrungsgut nicht über Sammelstellen leitet,
2. entgegen § 2 forstliches Vermehrungsgut nicht unter Aufsicht der Wald- oder Baumbesitzerinnen und -besitzer oder ihrer Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt,
3. entgegen § 3 Zierzapfen zu anderen als den dort genannten Zeiten erntet.

§ 6

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1, 2 und 3 FoVG wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen, soweit sich nicht aus § 23 Abs. 4 eine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 7

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 FoVG wird auf das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übertragen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1995 (GV. NRW. S. 1151), außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

(L. S.)

– GV. NRW. 2004 S. 122

93

**Verordnung
zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes
(AVO EKrG)
Vom 10. Februar 2004**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 und der §§ 5 Abs. 1 Satz 3, 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 236 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2837), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 und des § 8 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Kreuzung liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes der Landesbetrieb Straßenbau, wenn an der Kreuzung eine Bundesstraße beteiligt ist, für die der Bund die Baulast trägt.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG) vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156) außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel H o r s t m a n n

– GV. NRW. 2004 S. 123

**Satzung
des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe über die Zuweisung von
Mitteln des Integrationsamtes aus der
Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den
kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten
und Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2004**

Vom 26. Februar 2004

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechtes (DG-KoFSchwbR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), am 26. Februar 2004 folgende Satzung des Integrationsamtes beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2004 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des SGB IX in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (Zust. VO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch den Artikel 8 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766)

30 vom Hundert
des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2003 aus den Ausgleichsabgabebzahlungen der

Arbeitgeber gemäß § 77 Sozialgesetzbuch IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2003 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches IX.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die am 31. Oktober 2002 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Abs. 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten dem Integrationsamt bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 26. Februar 2004

Seifert
Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer
Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Februar 2004

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von
Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen
(KHSt-VO)**

Vom 4. März 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Im Regierungsbezirk Detmold

das Polizeipräsidium Bielefeld für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Landrats Gütersloh, der Landrätin Herford und der Landräte Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke sowie Paderborn als Kreispolizeibehörden.“
2. § 1 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) das Polizeipräsidium Düsseldorf für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Landrats Mettmann sowie des Landrats des Rhein-Kreises Neuss als Kreispolizeibehörden,“.
3. § 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) das Polizeipräsidium Bonn für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Landrats Euskirchen sowie des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörden,“.
4. § 1 Nr. 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) das Polizeipräsidium Köln für seinen Polizeibezirk, den Polizeibezirk des Polizeipräsidiums Leverkusen und die Polizeibezirke der Landräte des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie des Oberbergischen Kreises als Kreispolizeibehörden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 10. November 2008 außer Kraft.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 125

2251

**Erste Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Landesanstalt
für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Vom 27. Februar 2004

Aufgrund der §§ 93 Abs. 6, 98 Abs. 4 Satz 3, 98 Abs. 9 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 27. Januar 2003 (GV. NRW. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz.“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ und die Angabe „bestehen aus 5 bis 7 Mitglieder“ durch die Angabe „sollen aus 5 bis 8 Mitgliedern bestehen“ ersetzt.
3. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15
Zuständigkeit des Ausschusses
für Forschung und Medienkompetenz

Der Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz bereitet die Entscheidungen der Medienkommission in folgenden Bereichen vor:

 - Forschungsplanung
 - Ausschreibung und Vergabe von Forschungsprojekten gem. § 88 Abs. 4 LMG NRW
 - Projekte zur Förderung der Medienkompetenz gem. § 88 Abs. 3 Satz 1 bis 4 LMG NRW
 - Vergabe von Qualitätskennzeichen gem. § 41 LMG NRW
 - Bürgermedien gem. Abschnitt VIII LMG NRW, insbesondere
 - Förderung von Bürgermedien gem. § 82 LMG NRW
 - Zulassung von Arbeitsgemeinschaften nach § 76 LMG NRW
 - Erlass von Satzungen und Richtlinien
 - Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Sendungen in Hochschulen.“
4. Die bisherigen §§ 15 bis 19 werden §§ 16 bis 20.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2004

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Norbert S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 125

33

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen und dem
Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit
der Steuerberater und Steuerberaterinnen
des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk
der Steuerberater im Land NRW vom
12. September/13. Oktober 2003**

Vom 2. März 2004

Nachdem die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Thüringen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 9. Januar/25. Februar 2004 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 9 Abs. 1 am 1. März 2004 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 2. März 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2004 S. 125

764

**Gesetz
zur Umstrukturierung der Landesbank
Nordrhein-Westfalen
zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung anderer Gesetze
Vom 16. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz über die Landesbank Nordrhein-Westfalen

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

(2) Der Name der Landesbank Nordrhein-Westfalen kann durch Satzung geändert werden. Die Namensänderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 2

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die Landesbank Nordrhein-Westfalen in folgenden Förderbereichen tätig:

- a) Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
- b) im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
- c) Bereitstellung von Risikokapital,
- d) bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- e) Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,
- g) Umweltschutzmaßnahmen,
- h) Technologie-/Innovationsmaßnahmen,
- i) Maßnahmen rein sozialer Art,
- j) Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens erfüllt den staatlichen Auftrag zur sozialen Wohnraumförderung; insoweit bleibt es bei den Regelungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 682).

(3) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank des Europarats oder vergleichbaren Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen.

(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Beteiligungen eingehen. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die Landesbank Nordrhein-Westfalen das Diskriminierungsverbot.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Landesbank Nordrhein-Westfalen die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasury Management und Geschäfte zur Risikosteuerung betreiben, nachrangiges Haftkapital aufnehmen, Genussrechte, öffentliche Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen begeben sowie Forderungen an- und verkaufen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Landesbank Nordrhein-Westfalen nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(6) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen können einzelne Geschäfte zugewiesen werden, an denen ein dringendes staatliches Interesse des Landes besteht. Nach Zuweisung eines Geschäftes nach Satz 1 sind der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages und die Gewährträgerversammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zeitnah zu unterrichten.

(7) Tätigkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die nicht unter die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 18. Juli 2005 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an denen die Landesbank Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beteiligt sein darf. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen an solche Unternehmen sowie Leistungen solcher Unternehmen an die Landesbank Nordrhein-Westfalen sind marktgerecht zu vergüten. Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen aus Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen dieser Art auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 3 bis 5 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

§ 4 Gewährträger

(1) Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) der Landschaftsverband Rheinland,
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Gewährträger stellen sicher, dass die Landesbank Nordrhein-Westfalen ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger haften jedoch unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Landesbank Nordrhein-Westfalen sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden. Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(8) Scheidet in den Fällen des Absatzes 5 ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aus, erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und in ihren Ausschüssen. Das Nähere über die Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse in diesem Fall regelt die Satzung.

§ 5 Organe

Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) die Gewährträgersammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6 Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

§ 7 Aufgaben der Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung beschließt über

- a) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen,
- b) alle Eigenmittellmaßnahmen nach dem KWG,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
- e) die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der Prüferin und des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
- f) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
- g) Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 4 Satz 1,
- h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgersammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
- i) die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
- j) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung bei Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe j in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(2) Die Gewährträgersammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a bis f anzurechnen sind,

h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis g. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g und h beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
 - die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
 - die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
 - die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
 - die Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgerversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik,
 - den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
- die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann einen Kreditausschuss und weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuss und dem Kreditausschuss dürfen nur Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis g angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im Übrigen regelt die Satzung.

§ 10

Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist von einer oder einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 11

Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die Landesbank Nordrhein-Westfalen die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Landesbank Nordrhein-Westfalen anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Landesbank Nordrhein-Westfalen der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Landesbank Nordrhein-Westfalen das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Für die in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 4 sowie in § 9 Abs. 3 Buchstabe b genannten Maßnahmen und für die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall – soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 vorliegt – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 12

Ausgliederung von Wettbewerbsgeschäftsfeldern

(1) Die Gewährträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11) beschließen, aus der Landesbank Nordrhein-Westfalen das Immobilienkreditgeschäft und sonstige dem Wettbewerb zuzuordnende Geschäftsfelder auf Aktiengesellschaften oder auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszugliedern. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gewährträger.

(2) Im Falle der Ausgliederung auf eine Aktiengesellschaft gilt die Landesbank NRW als Gründerin der Aktiengesellschaft. Sie übernimmt das Grundkapital und stellt deren Satzung fest. Entsprechendes gilt im Falle der Ausgliederung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes ergänzend anzuwenden.

§ 13

Prüfung durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof prüft die Führung der Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der Landesbank).

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Beteiligungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.

(3) § 21 Abs. 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes und § 91 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann.

Artikel 2

Änderungen des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504, ber. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:
„Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)“.
2. Der Abschnitt B wird aufgehoben.
3. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Landesbank Nordrhein-Westfalen und“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Artikels 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284)

In Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) werden die Nummern 25 bis 31 aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der ab 31. März 2004 geltenden Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenfolge bekannt zumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

(2) Die Ermächtigung durch Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bleibt unberührt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. März 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 126

2022

Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 8. März 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2003 und im schriftlichen Verfahren vom 30. Mai 2003 und 22. Dezember 2003 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 [StAnz. RhPf. 1986 S. 79]), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (GV. NRW. S. 304 [StAnz. RhPf. S. 1387]), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt VII wird die Überschrift des § 31 geändert in „Leistungsverpflichtungen“.
 - b) In Abschnitt XII werden nach § 53 folgende Paragraphen angefügt:

„§ 54

Übergangsvorschriften für die Berechnung der Umlage und Gewährung eines Ausgleichsbetrages bei Umlageüberhang

§ 55

Übergangsvorschriften für die Mitglieder in den Umlagegemeinschaften „Handwerk und Genossenschaften“ und „Korporationen“

§ 56

In-Kraft-Treten“.

- c) Der Anhang mit der Übersicht über die abweichend vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Vorschriften erhält die Bezeichnung „Anhang 1“
- d) Folgende Überschrift wird neu angefügt:

„Anhang 2

Übersicht über die gem. § 54 und § 55 weiterhin geltenden Satzungs Vorschriften in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e wird ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe a wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d werden die Wörter „die AOK-Rheinland für einen Vertreter“ ersetzt durch die Wörter „der IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz für einen Vertreter“. Buchstabe „e“ entfällt ersatzlos.
3. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden hinter „§ 29 Abs. 8“ die Wörter „in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (s. Anhang 2 zur Satzung)“ angefügt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2 Dies gilt für ein Zusammenführen und Auflösen von Umlagegemeinschaften entsprechend.

3 Soweit vor einer Zusammenführung zwischen den Mitgliedern einer Umlagegemeinschaft besondere Haftungsvereinbarungen bestanden, werden diese, unbeschadet der Auflösung einer Umlagegemeinschaft und nur bezogen auf die Mitglieder der aufgelösten Umlagegemeinschaft, fortgeführt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und bleibt unverändert.

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch die Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes und den sich aus Absatz 6 ergebenden individuellen Versorgungsanteil der Mitglieder jährlich berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus den Jahreswerten der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Endwert) der Stellen, die mit angestellten Beamten sowie Beamten zur Anstellung besetzt sind oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage kann um den Vmhundertersatz erhöht werden, der für Sonderzuwendungen erforderlich ist.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu zahlen sind, in die Umlagebemessungsgrundlage einbezogen werden.

(5) ¹Der Umlagehebesatz bemisst sich nach dem in einem Vmhundertersatz ausgedrückten Verhältnis der Summe des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen dieser Mitglieder. Versorgungsaufwand ist die Summe der Leistungen, die entstehen durch:

- a) Versterben im aktiven Dienst,
- b) Zuruhesetzung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) Zuruhesetzung infolge Schwerbehinderung gemäß den bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften,
- d) Aufwendungen aus Unfallfürsorge an Aktive nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- e) Aufwendungen für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- f) Aufwendungen aufgrund der Begründung gesetzlicher Rentenansprüchen in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
- g) Versorgungsaufwand für kommunale Wahlbeamte auf Zeit im einstweiligen Ruhestand gemäß Beamtenversorgungsgesetz,
- h) Versorgungsaufwand für kommunale Wahlbeamte auf Zeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften infolge Nichtwiederwahl,
- i) Versorgungsbezüge an Männer nach Vollendung des 85. Lebensjahres der Versorgungsempfänger,
- j) Versorgungsbezüge an Frauen nach Vollendung des 90. Lebensjahres der Versorgungsempfängerinnen,
- k) Versorgungsanteile im Rahmen des § 31 Abs. 2,
- l) Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sowie der Verwaltungskosten.

Der Versorgungsaufwand der unter Satz 2 Buchstaben a, b, c, g und h genannten Leistungen wird bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß den maßgeblichen bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

(6) Die nicht unter Absatz 5 fallenden Teile der Versorgung bilden den individuellen Versorgungsanteil.

(7) ¹Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die für das Jahr, für das die Umlage festgesetzt wird, weniger als 3 Stellen zur Versorgungskasse gemeldet haben, sind Kleinstmitglieder. ²Sie zahlen zur Vermeidung einer späteren Belastung durch den individuellen Versorgungsanteil eine Umlage, die dem für den Gesamtaufwand der

Umlagegemeinschaft erforderlichen Finanzierungsbedarf entspricht. ³Die Umlage wird durch Anwendung des entsprechenden Vmhundertsatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet. ⁴Für die Ermittlung der Stellenanzahl ist der Stand am 1. Dezember des der Umlageabrechnung vorangehenden Jahres maßgebend.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 entfällt ersatzlos.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach der Paragraphenhennung „§ 29 Abs. 2“ die Wörter „Buchst. a“ gestrichen.

c) Absatz 7 entfällt ersatzlos.

7. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Leistungsverpflichtungen

(1) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Einzelvereinbarung einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Soweit er auf die in § 29 Abs. 5 genannten Teile der Versorgung entfällt, steht er der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gem. § 29 Abs. 5 zu, ansonsten wird er zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gem. § 29 Abs. 6 verwendet.

(2) ¹Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der jeweiligen Umlagegemeinschaft übernommen.

²Bei Zustimmung der RVK gilt dies für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die am Umlageverfahren nicht beteiligt sind (Erstattungsmitglieder).“

8. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherung der Wirtschaftsführung, für Zwecke der Erfüllung des Wirtschaftsplanes mit dem Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Kassenliquidität, zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung größerer Schwankungen der Umlage gem. § 29 Abs. 5 ist eine allgemeine Rücklage bis zur Höhe von 2 Monatsbeträgen des unter § 29 Abs. 5 und 6 fallenden Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzusammeln.

(2) ¹Solange die in Absatz 1 genannte Höhe bei Erstellung des Jahresabschlusses nicht erreicht wird, ist der allgemeinen Rücklage mindestens ein Zehntel ihres Sollbestandes jährlich aus der Umlage (§ 29 Abs. 5) zuzuführen. ²Hierauf können die Vermögenserträge angerechnet werden.

(3) Ist der Sollbestand der allgemeinen Rücklage überschritten, dienen diese Mittel der Minderung des in die Umlageberechnung (§ 29 Abs. 5) einzubeziehenden Gesamtaufwandes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitglieder, die am Umlageverfahren nicht beteiligt sind (Erstattungsmitglieder).“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Entlastung von freiwilligen Kassenmitgliedern, deren Umlageaufwand über lange Zeit den Gesamtaufwand überschritten hat (§ 29 Abs. 8 in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (s. Anhang 2 zur Satzung), ist eine Sonderrücklage zu bilden.“

b) Absatz 2 entfällt ersatzlos.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ist die Untergrenze der Sonderrücklage nach Absatz 1 noch nicht erreicht, sind im Wirtschaftsplan weitere Beträge auszuweisen.“
10. § 36 enthält folgende Fassung:
- „§ 36
- Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes bei Auflösung der Versorgungskasse
- ¹Bei Auflösung der Versorgungskasse sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rücklagemittel innerhalb der Umlagegemeinschaften wie folgt zu verteilen:
- ²Für die Dauer der Mitgliedschaft, längstens aber für die letzten 30 Jahre der Mitgliedschaft, wird die Summe der geleisteten Jahresumlagen der Summe der auf das Mitglied entfallenen Aufwendungen gegenübergestellt. ³Die Summe der sich hieraus ergebenden Umlageüberhänge der einzelnen Mitglieder wird ins Verhältnis gesetzt zur Summe der vorhandenen Rücklagemittel. ⁴Der so ermittelte Vomhundertsatz bestimmt die Quote, die auf den Umlageüberhang des Einzelmitgliedes angewandt wird und nach der sich der auszukehrende Rücklagenbestand beim Einzelmitglied bemisst.“
11. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „Landesgesetz RhPf“ durch die Wörter „Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz RhPf.“ ersetzt.
12. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Gesetzliche Zuführungen sind die seit 1999 fällig werdenden Pflichtzuführungen in Höhe von derzeit 0,8 v.H. der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres.“
- b) Absatz 3 entfällt ersatzlos.
13. § 47 Abs. 3 entfällt ersatzlos.
14. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Übergangsvorschriften für die Berechnung der Umlage und Gewährung eines Ausgleichsbetrages bei Umlageüberhang

(1) Beginnend mit der Umlageberechnung für das Wirtschaftsjahr 2004 werden die Finanzierungsanteile gem. § 29 Abs. 5 und 6 gesondert festgesetzt.

(2) Für die unter § 29 Abs. 5 fallenden Teile der Versorgung sind für die Umlageberechnung bis zu einer satzungsrechtlichen Neuregelung die Vorschriften gem. § 29 Abs. 6 bis 8 in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (s. Anhang 2 zur Satzung) maßgebend.

(3) ¹Die Berechnung des individuellen Versorgungsanteils gem. § 29 Abs. 6 erfolgt für die Umlageberechnungen der Jahre 2004 bis 2013 nach den Regelungen der Sätze 2 bis 4.

²Die Vorschriften gem. § 29 Abs. 6 bis 8 in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (s. Anhang 2 zur Satzung) bleiben maßgebend.

³Die Vomhundertsätze für Obergrenze, Bonus und Sonderbonus werden beginnend mit der Umlageberechnung für das Wirtschaftsjahr 2004 jährlich um 5 Prozentpunkte abgesenkt.

⁴Für die Umlagegemeinschaften mit einer Obergrenze von 200 % ist beginnend mit der Umlageberechnung für das Wirtschaftsjahr 2004 jährlich eine Absenkung von 10 Prozentpunkten vorzunehmen.

(4) ¹Sofern sich bei der Umlageabrechnung des Jahres 2013 für die letzten 15 Jahre für einzelne Mitglieder einer Umlagegemeinschaft ein erheblicher Umlageüberhang ergibt, erhalten diese Mitglieder einen Ausgleich. ²Der Ausgleich richtet sich nach der Höhe der über dem Sollbestand liegenden Rücklagemittel und wird den betroffenen Mitglie-

dern als einmalige Zuführung zum KVR-Fonds gutgeschrieben.“

15. § 55 wird neu eingefügt:

„§ 55

Übergangsvorschriften für die Mitglieder in den Umlagegemeinschaften „Handwerk und Genossenschaften“ und „Korporationen“

¹Die Vorschriften des § 29, § 30 Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 7, § 31, § 34, § 35 und § 54 gelten nicht für die Mitglieder in den Umlagegemeinschaften „Handwerk und Genossenschaften“ und „Korporationen“. ²Vielmehr sind die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 (s. Anhang 2 zur Satzung) weiterhin anzuwenden.“

16. § 54 in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 wird zu § 56.
17. Der Anhang mit der Übersicht über die abweichend vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Vorschriften erhält die Bezeichnung „Anhang 1“.
18. Die gem. § 54 und § 55 weiterhin geltenden Satzungs Vorschriften (§ 29, § 30 Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 7, § 31, § 34 und § 35) in der Fassung der 10. Satzungsänderung vom 23. Mai 2003 werden in einem Anhang 2 der Satzung neu angefügt.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Ratingen, den 9. Mai 2003

Köln, den 30. Mai und 22. Dezember 2003

Dr. S t e i n k e m p e r

Vorsitzende des Verwaltungsrates

H ü r t g e n

Schriftführer

Die vorstehende Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 10. Februar 2004 – 3 – 31 – 37.65.20 – 3507/04(0) – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 8. März 2004

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

M o l s b e r g e r

**Berichtigung
des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit in den
Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des
kommunalen Entlastungsausgleichs
zugunsten der Kommunen der neuen Länder
im Haushaltsjahr 2005 vom 3. Februar 2004
(GV. NRW. S. 42)**

In Artikel II § 8 Abs. 1 wird die nach den Wörtern „In jedem Haushaltsjahr werden auf die nach §“ fehlende Paragraphenbezeichnung „7“ eingefügt.

– GV. NRW. 2004 S. 132

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359